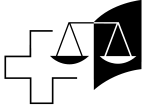


**Bundesgericht**

**Tribunal fédéral**

**Tribunale federale**

**Tribunal federal**



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/03\_2014

Vorab (am 18. Februar 2014) an die  
hauptamtlich akkreditierten Journalisten  
des Bundesgerichts

Lausanne, 19. Februar 2014

**Embargo: 19. Februar 2014, 12:00 Uhr**

## **Medienmitteilung des Bundesgerichts**

**Urteil vom 12. Februar 2014 (1C\_495/2012)**

### **Proporzwahlverfahren für den Grossen Rat des Kantons Wallis**

***Das Bundesgericht heisst eine von mehreren Stimmberechtigten aus verschiedenen Parteien gemeinsam erhobene Beschwerde gut und stellt fest, dass das Verfahren für die Wahl des Grossen Rats des Kantons Wallis vor der Bundesverfassung nicht standhält. Das bisher praktizierte Wahlsystem genügt den Anforderungen an ein Proporzwahlverfahren nicht, weil die Wahlkreise teilweise zu klein sind. Das Bundesgericht fordert die zuständigen kantonalen Behörden auf, eine bundesverfassungskonforme Wahlordnung zu schaffen.***

Die Wahlen für den Grossen Rat erfolgen nach dem Proporzwahlverfahren. Dieses zeichnet sich dadurch aus, dass es den verschiedenen Gruppierungen eine Vertretung ermöglicht, die weitgehend ihren Wähleranteilen entspricht. Soweit in einer Mehrzahl von Wahlkreisen gewählt wird, hängt eine repräsentative Vertretung der politischen Gruppierungen unter anderem von der Grösse der Wahlkreise ab. Fehlen geeignete ausgleichende Massnahmen, sind zu kleine Wahlkreise mit einem echten Proporzwahlverfahren und im Grundsatz mit der Wahl- und Abstimmungsfreiheit (Art. 34 Abs. 2 BV) nicht vereinbar.

Wahlkreise sind im Kanton Wallis die Bezirke bzw. Halbbezirke. Die 130 Abgeordneten-Sitze werden nach der Zahl der Schweizer Wohnbevölkerung auf sie verteilt. Bei der Wahl für die Legislaturperiode 2013-2017 wurden in der Hälfte der vierzehn Wahlkreise sechs oder weniger Sitze vergeben, in den beiden kleinsten Wahlkreisen gar nur zwei Sitze. So kleine Wahlkreise sind in einem Proporzwahlverfahren nicht zulässig, weil das

natürliche Quorum für einen Sitzgewinn zwischen 14 % und 33 % beträgt. Das natürliche Quorum soll 10 % grundsätzlich nicht übersteigen. Dass die Wahlkreiseinteilung im Kanton Wallis historisch bedingt ist, rechtfertigt keine derart erheblichen Einbrüche in das Proporzwahlverfahren. Zwar hat das Bundesgericht vor zehn Jahren eine Beschwerde gegen das Wahlsystem mit Rücksicht auf die grosse Bedeutung der Bezirke abgewiesen. Seither haben sich aber die Umstände geändert: Zum einen sind Möglichkeiten bekannt geworden, die es erlauben, kleine Wahlkreise bestehen zu lassen und die damit verbundenen Mängel auszugleichen. Zum andern sind im Kanton Wallis organisatorische Bestrebungen im Gange, welche die Bedeutung der Bezirke relativieren.

Will der Kanton an den Bezirken bzw. Halbbezirken als Wahlkreise festhalten, so muss er in geeigneter Weise ausgleichende Massnahmen ergreifen. Zu denken ist namentlich an die Schaffung von Wahlkreisverbänden sowie an die Methode "Doppelter Pukelsheim". Entsprechende Verfahren haben sich in den letzten Jahren in verschiedenen Kantonen etabliert und bewährt. Es obliegt dem Walliser Gesetzgeber, die für eine mit der Bundesverfassung vereinbare Proporzwahl erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, wobei das Bundesgericht anmerkt, dass eine Stärkung des Proporzgedankens auch durch eine Wahlkreisreform auf Stufe Kantonsverfassung erreicht werden könnte.

**Kontakt:** Lorenzo Egloff, Adjunkt des Generalsekretärs  
Tel. +41 (0)21 318 97 16; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Das Urteil ist ab 19. Februar 2014 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite [www.bger.ch](http://www.bger.ch) / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 1C\_495/2012 ins Suchfeld ein.